

**Richtlinie**  
**über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen**  
**des Kreistages des Landkreises Merzig-Wadern**  
**(verabschiedet durch den Kreistag am 5. März 2020)**

### **1. Allgemeines**

Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase zu politischen Entscheidungen einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung des Kreistages des Landkreises Merzig-Wadern.

Zur Finanzierung des erforderlichen Aufwandes, der den Fraktionen bei der Erfüllung der Aufgaben entsteht, werden Haushaltsmittel des Landkreises nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Die finanziellen Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

### **2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Landkreis Merzig-Wadern gewährt jeder Fraktion jährlich Zuwendungen in Form von Geldleistungen.

Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 300 € je Fraktion / Jahr und einem Kopfbetrag in Höhe von 100 € je Fraktionsmitglied / Jahr.

Die Beträge können den erforderlichen Bedarfen und zulässigen Zwecken jährlich, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Landkreises Merzig-Wadern, angepasst werden.

Vermindert oder erhöht sich die Stärke einer Fraktion durch das Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Kreistages, werden die Zuwendungen an die Fraktionen der veränderten Mitgliederstärke bei der folgenden Vorauszahlung angepasst.

Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen und jährlich zum 1. März – jedoch frühestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde - an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen. Die Zahlung ist bis zu ihrer zweckentsprechenden Verwendung als Vorschuss zu betrachten.

### **3. Verwendung von Zuwendungen**

Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die der unmittelbaren Fraktionsarbeit dienen.

Die Haushaltsmittel dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig. Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich

verwehrt, die ihnen zur Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder Wählervereinigung zu verwenden.

Die Fraktionszuwendungen dienen keinem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Kreistagsmitgliedern entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz des Verdienstaufalles abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Zwecke:

- Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kopien, Papier, Büromaterial und Kontoführungsgebühren
- Einmalige Anschaffungskosten für Ausstattung der Geschäftsstelle der Fraktion (Büroeinrichtung, EDV-Ausstattung, Wartung) – nicht die Ausstattung einzelner Mandatsträger
- Beschaffung von Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Fortbildung für Fraktionsmitglieder (fachbezogen im Hinblick auf die Aufgaben der Fraktion im Kreistag)
- Haushaltsklausurtagungen (Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrtkosten unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)
- Hinzuziehung von sachkundigen Beratern für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern unter anderem für:

- Aufwandsersatz für die Teilnahme an Fraktionssitzungen
- Aufwandsentschädigung an Fraktionsvorsitzende
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen der Fraktion (Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge usw.)
- Arbeitsessen
- Repräsentationsausgaben wie Gruß-/Glückwunschkarten und Präsente
- Spenden
- Wahlkampffinanzierung

#### **4. Nachweisführung**

Über die Verwendung der Beträge ist der Kreisverwaltung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis in einfacher Form mit Belegen vorzulegen.

Den Nachweisen ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Fraktionsarbeit, verwendet worden sind. Die Nachweise können durch das Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises dem Kreishaushalt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zurückzuführen bzw. mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.

Am Schluss einer Amtsperiode erfolgt die Endabrechnung spätestens zum 1. Juni des Wahljahres.

Die aus Mitteln des Landkreises beschafften Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden, haben dem Landkreis die Gegenstände zu überlassen, sofern diese nicht abgeschrieben sind.

Die Kreisverwaltung kann nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückfordern oder mit künftigen Zuwendungen verrechnen.

Es besteht kein Anspruch auf Vollkostenerstattung.

## **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.